

## S a t z u n g

**zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage**

**Am Kotten**

**zwischen der Straße Im Holte und der Einmündung in die neue Erschließungsstraße Am Kotten (Planstraße A)**

**vom 21.07.2010**

**Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund**

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches ( BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),**
- **des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:**

### § 1

Die Straße Am Kotten zwischen der Straße Im Holte und der Einmündung in die neue Erschließungsstraße Am Kotten (Planstraße A) wird zur abzurechnenden Anlage bestimmt.

### § 2

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Am Kotten im oben genannten Abschnitt wie folgt abgewichen:

1. In der Straße Am Kotten wird im oben genannten Abschnitt auf die Anlegung des westlichen Gehweges verzichtet.
2. Die Straße Am Kotten wird im oben genannten Abschnitt entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.